

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Hüttener Berge

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom XX.XX.XXXX folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen Vereinsanschrift

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Amtsunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung

- a. obdachloser Personen,
- b. zugewiesener Asylbewerber und
- c. zugewiesener Aussiedler

unterhält das Amt Hüttener Berge Amtsunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtungen. Diese sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Nutzung als Vereinssitz ist während der Unterbringung nach vorheriger Anzeige bei der Amtsverwaltung gestattet, sofern die obdachlose Person dem Vorstand angehört..

Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich

2. § 4 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

§ 4

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Benutzern und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Nutzung als Vereinssitz ist unschädlich, sofern die Benutzer dem Vorstand des Vereines angehören.

Artikel 2 Änderung Unterkunftskosten

1. § 11 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

§ 11 Berechnung der Gebühr

2. Die Gebühr für die Amtsunterkunft Försterhaus wird nach Personen /Familien berechnet. Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser, gemeinschaftlichen Stromverbrauch (Hausflurbeleuchtung), Stromverbrauch, Schornsteinfegergebühren, Hausmeistertätigkeiten, Sicherheits-/Ordnungsdienst, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, Gartenpflege, Heizung und Warmwasser enthalten.

Die zu zahlenden Kosten entsprechen den durch Sozialleistungsbehörden anerkenntnisfähigen und gezahlten Entgelte, mindestens aber die durch sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Amtsunterkunft tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Artikel 2 der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung der Amtsunterkunft tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.